Gemeinde Königseggwald

1. Änderung Bebauungsplan "Ozetweiher"



Planverfasser: Sabine Müller-Schlegel

Hoßkircher Str. 1/1

Tel. 07587/9104, Fax 9106

Dipl.-Ing. (FH) Architektin 88376 Königseggwald mueller-schlegel@t-online.de

Bauherr: Gemeinde Königseggwald

Hauptstr. 17

88376 Königseggwald

Inhaltsverzeichnis

1 2-3 4	Deckblatt Inhaltsverzeichnis Satzung der Gemeinde Königseggwald zum Bebauungsplan Verfahrensvermerke	uungsplan	
5-6	Schriftlicher Teil zum Bebauungsplan Planungsrechtliche Festsetzungen Örtliche Bauvorschriften		
7	Begründung		
8	Pflanzenauswahlliste		
	Zeichnerischer Teil des Bebauungsplanes		

Satzungen der Gemeinde Königseggwald

- zum Bebauungsplan und zu
- den örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet

1. Änderung Bebauungsplan "Ozetweiher"

Der Gemeinderat der Gemeinde Königseggwald hat in der öffentlichen Sitzung am die Änderung des Bebauungsplanes "Ozetweiher" und die örtlichen Bauvorschriften aufgrund folgender Rechtsgrundlagen als Satzungen beschlossen:

- 1. BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634)
- 2. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786)
- 3. LANDESBAUORDNUNG (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (Gbl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2017 (Gbl. S. 612)
- 4. PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2017 (BGBI I S. 1057).
- 5. GEMEINDEORDNUNG (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gbl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221)
- 6. BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I S 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBI. I S. 3434).
- 7. NATURSCHUTZGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG (NatSchG) vom 23.06.2015 (GBI. 2015 S. 585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBI. S. 597, 643, 2018 S. 4)

8. BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2771)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes vom

§ 2 Bestandteile der Satzungen

Die Bebauur	igsplan-Satzung	besteht auf fo	lgenden Ui	nterlagen
-------------	-----------------	----------------	------------	-----------

- 1. Zeichnerischer Teil in der Fassung vom
- 2. Die Textlichen Festsetzungen Änderung Bebauungsplan "Ozetweiher", in der Fassung vom

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan "Ozetweiher- Änderung" tritt in der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung sind sämtliche Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplan "Ozetweiher" innerhalb des räumlichen Änderungsbereichs aufgehoben.

Fuchs (Burgermeister)
Ausgefertigt:
Königseggwald, den

Königseggwald, den

1. Änderung Bebauungsplan "Ozetweiher" Bauherr: Gemeinde Königseggwald

Gefertigt:	Sabine Müller-Schlegel, Dipl. Ing. (FH) Architektin	
	Hoßkircher Str. 1/1, 88376 Königseggwald	
	Tel. 07587/9104,Fax 9106,	
	mueller-schlegel@ t-online.de	Müller-Schlegel, DiplIng.(FH)
Anerkannt:	Gemeinderat der Gemeinde Königseggwald	
		Fuchs BM
Satzungsbeschluss	Gemeinderat der Gemeinde Königseggwald	
		Fuchs BM

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschlüsse gefasst	§ 2 (1) S. 1 BauGB	am		
(Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften)	§ 74 (7) LBO			
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	§ 2 (1) S. 2 BauGB	am		
erfolgt				
(Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften)				
Frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt	§ 3 (1) S. 1 BauGB	am		
(Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften)				
(
Anhörung der Träger öffentlicher Belange	§ 4 BauGB	am		
durchgeführt	9 4 BadGB	am		
(Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften)				
Planentwurf und Auslegung vom Gemeinderat beschlossen	§ 3 (2) S. 1 BauGB	am		
(Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften)				
Bekanntmachung der Entwurfsauslegung	§ 3 (2) S. 1 BauGB	am		
(Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften)				
Öffentliche Auslegung der Entwürfe für die Zeit		Bekanntmachung		
(Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften)	§ 3 (2) S. 1 BauGB	am		
vom bis				
vom bis				
bei der Gemeindeverwaltung Königseggwald				
0 0 00				
Satzungsbeschluss vom Gemeinderat gefasst	§ 74 (7) LBO	am		
(Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften)	§ 10 BauGB			
(Dobadangopian and Ordione Dadvorsonniteri)	2 10 DauOD			
Öffentliche Bekanntmachung und Inkrafttreten des	§ 10 (3) BauGB			
Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften	3 10 (9) DauGD	am		
Devadungspianes und dei originien Dauvorschiniten				

1. Änderung des Bebauungsplan "Ozetweiher"

TEXTTEIL

A. PLANZEICHNUNG siehe zeichn. Teil

B. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 BauGB und §§ 1 – 22 BauNVO

- 1.1 Art der Baulichen Nutzung, Allgemeines Wohngebiet (WA)
- 1.2 Maß der Baulichen Nutzung siehe Planeintragung
- 1.3 Bauweise

Entsprechend der Planeintragung ist eine offene (o) Bauweise festgesetzt. Zulässig sind darin nur Einzelhäuser (E) oder Doppelhäuser (D)

1.4. Stellung der Baulichen Anlagen

Die Gebäude sind innerhalb der Baugrenzen zu errichten.

1.5 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Garagen (GA) sind innerhalb überbaubarer Flächen zulässig. Kellergaragen sind nicht zulässig. Stellplätze sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.

- 1.6 Vollgeschosse siehe Planeintragung
- 1.7 Höhenlage

Die Höhenlage der Gebäude (Erdgeschossrohfußbodenhöhe "ERFH") Siehe Planeintragung.

Abweichungen sind +/- 30 cm zulässig.

Gebäudehöhe (GH) siehe Planeintragung

Wandhöhe (WH) siehe Planeintragung

Die Wandhöhe bemisst sich am Schnittpunkt der Außenwandflucht mit der OK Dachhaut (WH) von der ERFH aus.

Die Gebäudehöhe bemisst sich ab OK ERFH bis First (Oberkante Dachhaut).

1.8 Versorgungsflächen

Entlang der öffentlichen Straße und dem Weg sind auf den privaten Grundstücken bis zu 50 cm Breite, Einrichtungen für die Energieversorgung und Straßenbeleuchtung zu dulden.

1.9 Bodenversiegelung

Garagenvorplätze, Stellplätze und Hauszugänge sind mit versickerungsfähigem Belag auszuführen.

1.10 Pflanzungen Bäume und Sträucher Das Pflanzgebot siehe Planeintragung ist einzuhalten. Es sind nach eingetragener Anzahl (18 Stück) einheimische Laubbäume, Sträucher, insbesondere auch Obstbaumarten (freie Standortwahl) zu pflanzen.

C. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN LBO § 74

2.1 Dachgestaltung

Dachform Wohnhaus Satteldach, Dachneigung s. Planeintrag, Garagen sind mit Flachdach zulässig.

Dachaufbauten, Nebenfirste und Dacheinschnitte sind erlaubt.

Begründung

1. Räumlicher Geltungsbereich

Eingrenzung:

Der räumliche Änderungsbereich ist im Lageplan rot gestrichelt umrandet.

2. Raumanalyse

Die Änderung befindet sich im nördlichen Bereich des Bebauungplanes "Ozetweiher". Das im Bebauungsplan eingetragene Flachbiotop soll entfallen.

Die Wasserhaltung des Flachbiotop gestaltete sich durch die Bodenbeschaffenheit schwierig, das Biotop verlandete. Die öffentliche Grünfläche mit Flachbiotop wird deshalb zu privaten Baugrundstücken.

Die Änderung gilt für die Flurstücke 817/58 und 817/25

3. Erschließung und Verkehr

Als Erschließungsbasis gilt für das Flst. 817/25 der Weg Flst. 836. Eine Teilung des Flurstückes 817/25 ist nicht möglich. Das Flurstück 817/58 ist durch die Wohnstraße "Am Weiher" Flst. 817/1 erschlossen.

Die öffentlichen Parkplätze am Weg 836 entfallen. Die entfallenen Parkplätze wurden am Sportplatzgelände bereits geschaffen.

4. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung von Flst. 817/25 erfolgt über den Fußweg zur Straße "Am Weiher" in die vorhandenen Leitungen. Abwasser, Wasser, Elektrizität und Telefonleitungen sind dort vorhanden.

Die Ver- und Entsorgung von Flst. 817/58 erfolgt in die erschlossene Straße "Am Weiher" Flst. 817/1.

Anfallendes Oberflächenwasser wird in der Regenwasserleitung zum Notüberlauf geleitet und von dort zur Vorflut geführt.

5. Metallgehalt im Regenwasser

Dachinstallationen, Verwahrungen und Verkleidungen aus Kupfer, Zink, Titanzink und Blei erhöhen den Mtallgehalt im Niederschlagswasser und sollten aus Gründen des Gewässerschutzes deshalb vermieden werden.

6. Spielfläche

Die auf der Grünfläche eingetragene Spielfläche entfällt. Auf Flst. 815 wurde ein öffentlicher Spielplatz mit einer Größe von 1600 m² angelegt.

7. Pflanzungen

Das Pflanzgebot bleibt bestehen. Dort sind 18 Bäume vorgesehen. Es sind 13 Bäume gemäß Pflanzliste vorhanden. Zusätzlich werden noch 5 Bäume gemäß Pflanzliste gefordert und sind anzulegen. (siehe Stellungnahme Naturschutzbeauftragter).

PFLANZENAUSWAHLLISTE

Obsthochstämme in Lokalsorten wie Brettacher, Gewürzluiken, Martens Gravensteiner, Rheinischer Bohnapfel Schweizer Wasserbirne, Oberösterreicher

Walnuss-Sämling

und

als Bäume
Feldahorn (Acer campestre)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Vogelkirsche (Prunus avium)
Stieleiche (Qercus robur)
Eberesche (Sorbus aucuparia)

Wildapfel (Malus sylvestris) Traubenkirsche (Prunus padus)

als Sträucher

Hasel (Corylus avellana)
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
Liguster (Ligustrum vulgare)
Schlehdorn (Prunus spinosa)
Heckenrose (Rosa canina)

Kreuzdorn (Rhamnus catharticus)

Korbweide (Salix viminalis)
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)